

- c) progressive Materialverbrauchsnormen und Zielstellungen für die rationelle Nutzung der Lagerflächen;
- d) Rechtsvorschriften und Vereinbarungen über Liefer- und Bezugsbedingungen.

In diesen Bedingungen sind die ökonomischen Erfordernisse der Hersteller zur Fertigung und Lieferung in großen Stückzahlen oder Mengen, die volkswirtschaftlichen Anforderungen an eine optimale Transportgestaltung und das ökonomische Interesse der Verbraucher zur rationellen Vorratshaltung zu berücksichtigen.

(3) Vorratsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden betrieblichen technisch-ökonomischen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen,
- erfahrungsstatistische Vorratsnormen,
- vorläufige Vorratsnormen auszuarbeiten.

(4) Die anzuwendenden Vorratsnormen und Normative sind in der Anlage 2 definiert.

§ 3

(1) Durch die Vorratsnorm ist die Vorratshöhe je nach Umfang des Verbrauchs für

- ein Erzeugnis bzw. einen Artikel (je Abmessung und Güte bis zum 16-Steller des zentralen Artikelkataloges) oder
- eine Erzeugnisposition (3- bis 8-Steller der ELN) zu bestimmen.

(2) Zur Ausarbeitung einer Vorratsnorm sind zu ermitteln

- der maximale laufende Vorrat, der stichtagsbezogen bei Material- und Handelsvorräten zum Zeitpunkt der Lieferung und bei Absatzvorräten mit der Übernahme der Fertigerzeugnisse aus der Produktion erreicht wird,
- der Mindestvorrat.

Der durchschnittliche laufende Vorrat und der Mindestvorrat ergeben die Vorratsnorm. Der maximal laufende Vorrat und der Mindestvorrat ergeben den Höchstvorrat. Er stellt die stichtagsbezogene mögliche Höchstgrenze der Vorratsentwicklung dar.

(3) Bestandteil der Mindestvorräte sind

- der Sicherheitsvorrat zur Überbrückung von Schwankungen in Produktion, Lieferung und Verbrauch sowie das zur unbedingten Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte innerhalb der Vorratsnorm gegebenenfalls zusätzlich zu planende Vorratsvolumen,
- die technisch und organisatorisch bedingten Vorräte (technisch bedingte Lagerung, Durchlaufvorräte, Garantievorräte).

Die Kooperationsbeziehungen sind so zu gestalten, daß der Höchstvorrat nicht überschritten wird und eine Unterschreitung des Mindestvorrates nicht eintritt.

(4) Die Festlegungen der Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte gemäß den Rechtsvorschriften¹ haben zu enthalten

- Menge bzw. Wert oder Höhe der Vorratstage für die zu haltenden Mindestvorräte,
- Zeitraum der Mindestbevorratung,
- materiell-technische Voraussetzungen für die Lagerung,
- Verfügungsberechtigung über die Mindestvorräte,
- Verfahrensweise bei zeitweiliger Unterschreitung und Wiederauffüllung sowie Kontrolle ihrer Einhaltung.

Die vorratshaltenden Betriebe sind verpflichtet:

- die staatlich verbindlichen Mindestvorräte zum Bestandteil der Vorratsnormen zu machen,

- keine Unterschreitung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte zuzulassen,
- die ordnungsgemäße Lagerung und Wälzung dieser Vorräte zu gewährleisten.

(5) Bei der Normierung der Vorräte in den Betrieben ist zu unterscheiden

a) nach dem Aggregationsgrad

- Einzelnormen für ein Erzeugnis, bei dem kontinuierliche Lieferungen bzw. kontinuierlicher Verbrauch erfolgt oder das von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist bzw. wert- und mengenmäßig einen hohen Anteil an den Vorräten ausmacht,
- Gruppennormen für mehrere Erzeugnisse, die nicht in Einzelnormen erfaßt werden, gleiche oder ähnliche Liefer- und Verbrauchsbedingungen aufweisen und eine Vielzahl von Sortimenten oder Einzelerzeugnissen umfassen. Diese Normen können anhand eines typischen Erzeugnisses ermittelt werden, das repräsentativ für die gesamte Gruppe ist. Dabei können die Erzeugnisse einer Erzeugnisposition der ELN in einer oder mehreren Gruppennormen erfaßt werden;

b) nach Zeiträumen

- Jahresvorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen im Planzeitraum Lieferungen bzw. Produktionsausstoß und Verbrauch weitestgehend kontinuierlich erfolgen,
- zeitlich differenzierte Vorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen Saison- und andere zyklische Schwankungen in der Produktions- und Bedarfsentwicklung auftreten. Für sie ist das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher Vorratsnormhöhen in einzelnen Jahreszeiträumen charakteristisch (Saisonvorräte),
- Stichtagsvorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen keine durchgängige Vorratshaltung erforderlich ist (z. B. Einzelanfertigung) oder für die eine bestimmte Vorratshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt planmäßig erreicht werden muß. Sie werden stets erzeugnis konkret für einen Stichtag (Jahresanfang, Monat, Quartalsende) festgelegt;

Jahresvorratsnormen und zeitlich differenzierte Vorratsnormen sind als Durchschnittsvorratsnormen zu bilden, während mit den Stichtagsvorratsnormen die Maximalhöhe des Vorrates festzulegen ist;

c) nach der Zweckmäßigkeit

- mengenmäßig (in Naturaleinheiten)
- wertmäßig (im Geldausdruck) und
- zeitmäßig (in Vorratstagen).

§ 4

(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der Planung materieller Bestände und des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände ist neben der Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte eine Normierung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen durchzuführen. Darüber hinaus sind solche Bestandsarten des Umlaufmittelplanes wie Störreserven, Wirtschaftsreserven und die Bestände an Vorleistungen und unterwegs befindlichen Waren materiell und finanziell zu planen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die staatlichen Kennziffern zur Planung des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände konsequent eingehalten werden. Bei der Planung der unterwegs befindlichen Waren ist ausschließlich die rollende Ware zu planen, da der Durchlaufvorrat Bestandteil des Materialvorrates ist.

(2) Die Normierung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen hat auf der Grundlage von Produktionsdurchlaufplänen zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Fertigungsart ist der Bestand als Durchschnittsbestand bei Massenfertigung und Serienfertigung, oder Stichtagsbestand bei Einzelfertigung, zu ermitteln. Die Kombinate haben in Abstim-

¹ Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausstattungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1)